

Beschlussvorschläge

für die 133. ordentliche Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding am Mittwoch, 27. April 2022, 10:00 Uhr, im Novotel Wien Hauptbahnhof in 1100 Wien, Canettistraße 6.

I. Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 30.860.200 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands, der vom Aufsichtsrat gebilligt wurde, wie folgt vorgenommen:

- je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in Höhe von EUR 1,50 ausbezahlt;
- die Auszahlung der Dividende erfolgt am 4.Mai 2022;
- der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 49 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

II. Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.“

III. Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.“

IV. Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 bestellt.

Diesem Beschluss liegt die vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014 abgegebene Empfehlung zugrunde, wonach entweder die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, oder die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 bestellt werden soll, wobei der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die Bestellung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, ausgesprochen hat.“

V. Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

1. *Die Mitgliederzahl der Aufsichtsräte wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit acht auf insgesamt sechs von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder reduziert.*
2. *Dipl. Ing. Herbert Ortner, geboren am 07. November 1968, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2022 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding wiedergewählt.*

Begründung

Gemäß § 9 Abs 2 der Satzung der Gesellschaft, scheiden alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei der Kapitalvertreter aus dem Aufsichtsrat aus wobei Aufsichtsratsmitglieder, die seit der letzten Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind oder ihr Amt mit Wirkung zum Ablauf der jeweiligen Hauptversammlung niederlegen, auf diese Zahl anzurechnen sind. In erster Linie scheiden diejenigen Mitglieder aus, deren Funktionsperiode abläuft. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1. Mit 29. September 2021 ist Mag. Petra Preining auf eigenen Wunsch ausgeschieden.
2. Mit 12. Mai 2021 ist Dr. Walter Koppensteiner auf eigenen Wunsch ausgeschieden.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 27. April 2022 scheidet Dipl. Ing. Herbert Ortner aufgrund Ablaufs seiner Funktionsperiode aus.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, dh nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder).

Mag. Petra Preining, geboren am 02. Juli 1973, hat mit 29. September 2021 ihr Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Ebenso hat Dr. Walter Koppensteiner, geboren am 15. Februar 1959, mit 12. Mai 2021 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Der Aufsichtsrat soll nunmehr von acht auf insgesamt sechs von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder verkleinert werden.

Um die Zahl von sechs gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) zu erhalten, ist in der kommenden Hauptversammlung demnach ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, ein neues Mitglied zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27. April 2022 aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Daher schlägt der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats vor,

1. Dipl. Ing. Herbert Ortner in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Der vorgeschlagene Kandidat für die Wahlen in den Aufsichtsrat hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Gemäß § 86 Abs 7 AktG müssen im Aufsichtsrat mindestens jeweils 3 Sitze von Frauen und Männer besetzt sein. Es wurde kein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben.

VI. Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding haben in der Sitzung vom 22. März 2022 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 6. April 2022 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Semperit Aktiengesellschaft Holding www.semperitgroup.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen

VII. Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Semperit Aktiengesellschaft Holding wurde dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 22.07.2020 beschlossen und muss nun in der ordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2022 aufgrund wesentlicher Änderungen erneut beschlossen werden.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding hat in der Sitzung vom 22. März.2022, die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erarbeitet und die Vergütungspolitik aufgestellt (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 6. April 2022 (21. Tag vor der HV), voraussichtlich jedoch bereits ab dem 25. März 2022, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Semperit Aktiengesellschaft Holding www.semperitgroup.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage .1/2* angeschlossen.

VIII. Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 im Voraus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 beträgt:

1. Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

- a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 70.000,00*
- b. Für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 45.000,00*
- c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 35.000,00*

2. Ausschussvergütung:

- a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 35.000,00*
- b. Für den Vorsitzenden des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zusätzlich jeweils EUR 25.000,00*
- c. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zusätzlich jeweils EUR 15.000,00*

3. Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe EUR 1.500,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe EUR 1.500,00.

Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 1.500,00 begrenzt.

4. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.

5. Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:

- a. 50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2022)*
- b. 25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2022)*
- c. 25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2022)*

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot gewährt.

Ebenso erfolgt eine Aliquotierung bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, jedes stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“

IX. Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

10a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gem. § 65 Abs 1 Z 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22.07.2020 zum Tagesordnungspunkt 8a erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

10b. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22.07.2020 zum Tagesordnungspunkt 8b erteilten entsprechenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Zu Punkt 10a der Tagesordnung:

„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 (dreißig) Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) sowie Absatz 1a (eins litera a) und 1b (eins litera b) Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 22.07.2020 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a [Paragraph einhundertneundachtzig litera a] Ziffer 7 [sieben] Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich

oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a [Paragraph einhundertneunundachtzig litera a] Ziffer 7 [sieben] Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“

Zu Punkt 10b der Tagesordnung:

"Der Vorstand wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren vom Tag der Beschlussfassung an – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 22.07.2020 – ermächtigt, gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1b (eins litera b) Aktiengesetz für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen."

Begründung:

§ 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ermöglicht börsennotierten Gesellschaften, wie der Semperit Aktiengesellschaft Holding, die Möglichkeit, zweckneutral eigene Aktien rückzuerwerben. Durch den Beschluss soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – selbstverständlich unter Beachtung der umfangreichen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten – ein Aktienrückerwerbsprogramm durchzuführen. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung eines Aktienrückerwerbsprogramms soll die Gesellschaft rasch und flexibel auf Marktchancen reagieren können und etwa bei fallenden Kursen kursstabilisierende Aktienrückerwerbe durchführen.

Der Gesellschaft wird weiters die Möglichkeit eröffnet, liquide Mittel zu attraktiven Konditionen in eigene Anteile zu investieren.

Die im Beschluss vorgesehene Möglichkeit, das Grundkapital durch Einziehung der Aktien herabzusetzen, soll die Flexibilität der Gesellschaft beim Umgang mit den allenfalls rückerworbenen Aktien erhöhen. Eine Einziehung der Aktien würde zu einer Verringerung der ausgegebenen Aktien und damit zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien an der Semperit Aktiengesellschaft Holding führen.

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab **25. März 2022** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com zugänglich ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 10a und 10b gesondert abzustimmen ist. Wird zum Tagesordnungspunkt 10a ein im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlags zustimmender Beschluss gefasst, so bleibt dieser von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 10b unberührt.